

Lindenblüten – Förderverein der Lindenschule Heusenstamm

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen (Mitgliedsbeitrag) der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote.

Die Mindesthöhe der Beitragsverpflichtungen (Mitgliedsbeitrag) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote werden bei Einführung seitens des Vorstandes festgelegt.

Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 3 und § 4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 19.11.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **36 Euro** zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils im Voraus für das gesamte Kalenderjahr fällig. Bei einem unterjährigem Eintritt berechnet sich der Mitgliedsbeitrag anteilhaft nach den verbleibenden Monaten ab dem 1. des Eintrittsmonats.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Einzugsermächtigung zu zahlen.

Eventuell entstehende Bankgebühren (Rücklastschrift) und Mahnungskosten gehen zu Lasten des Mitglieds, das seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

Auf eine Aufnahmegebühr wird in der derzeit gültigen Fassung verzichtet.

Gebühren für die Nutzung der Vereinsangebote werden bei Einführung dieser Angebote seitens des Vorstandes beschlossen. Momentan gibt es keine Vereinsangebote.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Es besteht kein Anspruch auf anteilhafte Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder Teile am Vereinsvermögen.

Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bis zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden und den Vorstand fristgerecht erreicht haben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 18.02.2025 in Kraft.